Die in Berbindung mit der Hauptversammlung stattfindenden festlichen Beranstaltungen hat der Festausschuß im Börsensblatt vom 22. März 1934 bekanntgegeben.

Da in der diesjährigen Hauptversammlung weittragende Beschlüsse zu fassen sind, fordern wir die Mitglieder zu zahlreicher Teilnahme auf. Kein Mitglied, das verhindert ist, selbst an der Bersammlung teilzunehmen, barf versäumen, seine Stimme in rechtsgültiger Form über den zuständigen Fach- oder Auslandverein auf ein teilnehmendes Mitglied zu übertragen.

Niemand tann mehr als sechs Abwesende vertreten. Die Bollmachten muffen acht Tage vor der Hauptversammlung den zuständigen anerkannten Fach- oder Auslandvereinen zugegangen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Stimmübertragung über den anerkannten Kreisverein nicht zulässig ist.

Leipzig, ben 7. April 1934.

## Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhandler zu Leipzig.

Dr. Friedrich Oldenbourg Seinrich Bonsen Dr. Hellmuth von Sase Ernst Reinhardt Paul Nitschmann Friedrich Alt Serbert Hoffmann Albert Diederich

## Gemeinsame Bekanntmachung der Präsidenten der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer.

Für die Regelung der Zugehörigkeit zur Reichspresselammer oder zur Reichsschrifttumstammer haben bie Prafidenten der beiden Kammern folgendes vereinbart:

1.

Unternehmen, welche gleichzeitig Bucher, Zeitungen und Zeitschriften verbreiten, werden nur in eine der beiden Kammern eingegliedert, und zwar bei derjenigen Kammer, die für sie nach Maggabe des größeren Teiles des wertmäßigen Umsaces zuständig ist.

2.

Unternehmen der in Biff. 1 genannten Art, die der Reichspresselammer eingegliedert werden, haben den Bertrieb von Buchern bei dem der Reichsschrifttumstammer eingegliederten Börsenverein der Deutschen Buch- handler anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht.

Entsprechend haben Betriebe der in Ziff. 1 genannten Art, die der Reichsschrifttumstammer eingegliedert werden, den Bertrieb oder die Bermietung von Zeitungen und Zeitschriften bei dem zuständigen Fachverband der Hauptfachgruppe Bertrieb in der Reichspressetammer anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht.

3.

Anternehmen, die gleichzeitig Zeitungen oder Zeitschriften und Bücher verlegen und deshalb gleichzeitig der Reichspresselammer und der Reichsichrifttumstammer angehören, zahlen gemäß § 24 Abs. 2 der ersten Berordnung zur Durchführung des Reichstulturtammergesetes (Teil I RGBl. Rr. 123, Ig. 1933) zu beiden Kammern und den zuständigen Fachverbänden nur einen Beitrag, und zwar den Höchsteitrag, der an einen der Fachverbände zu zahlen ist. Mit der Einziehung dieses Beitrages wird derzenige Fachverband beauftragt, der den Höchsteitrag erhebt.

4.

Die Prafidenten werden Anordnungen, die für diese Betricbe bon einem der Prafidenten erlaffen werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich wechselseitig durchführen.

Berlin, ben 4. April 1934.

Der Präsident ber Reichspressetammer: gez. Amann. Der Präsident der Reichsschrifttumstammer: gez. Dr. Blund.